

Hausarbeit im Öffentlichen Recht im Sommersemester 2019

Lösungsvorschlag

Es handelt sich um eine Hausarbeit von gehobenem Schwierigkeitsgrad. Neben Standardproblemen (mittelbare Drittwirkung, Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts) verlangt die Hausarbeit eine intensive und genaue Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, insbesondere im Rahmen der praktischen Konkordanz. Besondere Schwierigkeiten hält die Chancengleichheit der Parteien bereit, weil dieses Recht im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung sehr selten (oder nie) behandelt wird. Entsprechend wenig Ausführungen finden sich zu den damit verbundenen Problemen in der Literatur. Von den Studierenden wird also ein hohes Problembewusstsein sowie der Mut zu eigenständigen Gedanken verlangt. Bloße Reproduktion der Literatur löst diesen Fall nicht. Schließlich haben die Studierenden wenig Platz, sodass es auf eine gelungene Schwerpunktsetzung sowie einen geschickten Gutachtenstil ankommt.

Die Verfassungsbeschwerde der W hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die zum gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständigen Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde der W ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungs Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zuständigkeit kann als eigener Punkt im Rahmen der Zulässigkeit geprüft werden.

I. Beschwerdefähigkeit

W muss beschwerdefähig sein. Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist „jedermann“, d.h. jeder, der Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sein kann, beschwerdefähig.¹ Fraglich ist, ob eine Partei Trägerin von Grundrechten sein kann. Gem. Art 19 Abs. 3 GG ist eine inländische juristische Person (1.) Trägerin von Grundrechten, soweit diese auf sie wesensgemäß anwendbar sind (2.).

Es ist ebenfalls möglich, erst im Rahmen der Beschwerdebefugnis auf Art. 19 Abs. 3 GG und die konkret in Betracht kommenden Grundrechte einzugehen. In diesem Fall wäre hier auf die grundrechtsgleichen Verfahrensrechte, auf die sich W jedenfalls berufen kann, abzustellen (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG).

¹ *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 206.

1. W als inländische juristische Person

W muss eine juristische Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG sein. W ist als nicht rechtsfähiger Verein organisiert (§ 54 BGB), sodass sie keine juristische Person im Sinne des BGB darstellt.² Fraglich ist, ob der Begriff der juristischen Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG gleichbedeutend mit demjenigen des einfachen (Privat-)Rechts ist. Würde allein auf die Einordnung durch den einfachen Gesetzgeber abgestellt, dann stünde es diesem frei, über die Grundrechtsfähigkeit von Personenzusammenschlüssen zu entscheiden.³ Sinn und Zweck des Art. 19 Abs. 3 GG ist, dass auch Personenmehrheiten besonderen Grundrechtsschutzes – gerade als Personenmehrheit – bedürfen.⁴ Daher umfasst Art. 19 Abs. 3 GG alle Personenmehrheiten, die voll- oder teilrechtsfähig sind.⁵ Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Rechtsordnung Rechte oder Pflichten zuweist.⁶ Ein nicht rechtsfähiger Verein wird gem. § 54 BGB wie eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts behandelt (§§ 705 ff. BGB) und ist daher jedenfalls teilrechtsfähig.⁷ Gem. § 3 PartGG kann eine Partei klagen und verklagt werden, die Norm spricht ihr also zumindest Teilrechtsfähigkeit zu. W ist daher eine juristische Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG.

Die Rechtsfähigkeit des nicht eingetragenen Vereins ist umstritten, vgl. *Leuschner*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, § 54 Rn. 18-20. Dieser Streit kann von den Studierenden dargestellt werden. Allerdings sollte er nicht entschieden werden, da auch ein nicht eingetragener Verein als juristische Person im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG anzusehen ist. Es kommt nicht auf die explizite (Teil-)Rechtsfähigkeit, sondern auf die durch die Rechtsordnung erfolgte Zuweisung von Rechten und Pflichten an, vgl. BVerfGE 3, 383 (391 f.); 6, 273 (277).

Es ist davon auszugehen, dass W ihr tatsächliches Aktionszentrum, also ihren Sitz, innerhalb der Bundesrepublik hat und folglich inländisch ist.

2. Wesensgemäße Anwendbarkeit der gerügten Grundrechte

Gem. Art. 19 Abs. 3 GG müssen die gerügten Grundrechte auf eine juristische Person, hier auf eine Partei anwendbar sein. Umstritten ist der Bezugspunkt der wesensgemäßen Anwendbarkeit: Nach einer Ansicht ist zu ermitteln, ob die Ausübung der Grundrechte durch die juristische

² Vgl. *Leuschner*, in: MüKo BGB, 8. Aufl. 2018, § 54 Rn. 19.

³ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 19 III Rn. 47.

⁴ Vgl. Maunz/Dürig/*Remmert*, 63. EL November 2011, GG Art. 19 Abs. 3 Rn. 34.

⁵ Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 02. September 2002 – 1 BvR 1103/02 –, Rn. 6, juris.

⁶ BVerfG, Urteil vom 03. Juni 1954 – 1 BvR 183/54 –, Rn. 35; Beschluss vom 21. Februar 1957 – 1 BvR 241/56 –, Rn. 13; Maunz/Dürig/*Remmert*, 63. EL November 2011, GG Art. 19 Abs. 3 Rn. 37.

⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 29. Januar 2001 – II ZR 331/00 –, BGHZ 146, 341-361, Rn. 5 ff.; *Leuschner*, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, § 54 Rn. 20.



Person ein Ausdruck der dahinterstehenden natürlichen Personen ist (Durchgriff auf das personale Substrat).⁸ Nach anderer Ansicht ist darauf abzustellen, ob die juristische Person sich hinsichtlich der gerügten Grundrechte in einer spezifischen Gefährdungslage, die derjenigen natürlicher Personen gleicht, befindet.⁹ Ein Streitentscheid ist entbehrlich, wenn beide Ansichten zum selben Ergebnis führen.

Es ist nicht notwendig, die beiden unterschiedlichen Ermittlungswege als Streit darzustellen. Sie können auch als sich ergänzend beschrieben werden.

Fraglich ist, ob ein Durchgriff auf die in der Partei tätigen natürlichen Personen bei einer politischen Partei überhaupt möglich ist. Dagegen spricht, dass die Partei die Beteiligung in der staatlichen Sphäre anstrebt, indem sie ihre Vertreter*innen in Parlamente wählen lässt (vgl. § 2 PartG). Allerdings verdeutlicht Art. 21 GG, dass die Parteien an der politischen Willensbildung nur mitwirken, jedoch selbst nicht Teil der Staatlichkeit werden.¹⁰ Daher ist ein Rückgriff auf das personale Substrat grundsätzlich auch bei Parteien möglich.

W rügt zunächst eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 GG, also der Meinungsäußerungsfreiheit. Als politische Partei zielt W auf die Teilnahme an Landes-, Bundes- und Europawahlen (vgl. § 2 Abs. 1 PartG) und damit auf die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Hierfür ist es unerlässlich, sich gegenüber potenziellen Wählerinnen und Wählern zu äußern und so die eigene politische Anschauung zu kommunizieren. Die in der Partei tätigen Personen haben sich gerade zusammengeschlossen, um eine gemeinsame politische Haltung kundzutun. Daher kann W sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen.

Außerdem rügt W eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG). Ihr grundrechtliches Fundament findet die Chancengleichheit der Parteien in Art. 3 Abs. 1 GG, der durch Art. 21 Abs. 1 GG modifiziert, nicht aber seines grundrechtlichen Charakters entkleidet wird. Daher kann eine Verletzung trotz fehlender Nennung des Art. 21 GG in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG nicht nur im Wege des Organstreitverfahrens, das hier mangels Antragsgegner ohnehin nicht statthaft wäre, sondern auch im Wege der Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden.¹¹ Als politische Partei kann sich W auf die Chancengleichheit der Parteien gem. Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG berufen.

⁸ Ständige Rspr. seit BVerfG, Beschluss vom 02. Mai 1967 – 1 BvR 578/63 –, Rn. 22.

⁹ Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 19 III Rn. 34; Maunz/Dürig/Remmert, 63. EL November 2011, GG Art. 19 Abs. 3 Rn. 27

¹⁰ Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 24.

¹¹ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1962 – 2 BvR 158/62 –.

Schließlich rügt W eine Verletzung des Willkürverbots gem. Art. 3 Abs. 1 GG. Das Willkürverbot soll als fundamentales Rechtsprinzip die Einhaltung äußerster Grenzen gewährleisten.¹² Solche äußersten Grenzen gelten auch gegenüber einer politischen Partei, sodass W sich auf das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG berufen kann.

II. Prozessfähigkeit

W muss prozessfähig sein, d.h. den Prozess aus eigenem Recht führen und Verfahrenshandlungen vornehmen können. Als Personenzusammenschluss kann W selbst nicht handeln, sondern nur durch Vertreter. Gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 PartG, § 26 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 BGB ist der Vorstand der Partei vertretungsbefugt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.¹³ Davon und von der ordnungsgemäßen Vertretung ist auszugehen. Mithin ist W, vertreten durch ihren Vorstand, prozessfähig.

III. Beschwerdegegenstand

Es muss ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG ist dies jeder Akt der öffentlichen Gewalt. W wendet sich gegen Urteile der ordentlichen Gerichte, mithin gegen Akte der Judikative. Dabei steht es W frei, ob sie sich gegen alle Urteile oder nur gegen das letztinstanzliche Urteil wenden möchte.¹⁴ Ein tauglicher Beschwerdegegenstand liegt vor. Es handelt sich um eine Urteilsverfassungsbeschwerde.

IV. Beschwerdebefugnis

W muss beschwerdebefugt sein. Gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG ist dies der Fall, wenn sie behaupten kann, in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn eine Verletzung zumindest möglich erscheint (1.) und W durch die zivilgerichtlichen Urteile selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist (2.).

1. Möglichkeit einer Verletzung der gerügten Grundrechte

Die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG – jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG¹⁵ – darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Hierfür müssten die Grundrechte in der Konstellation zwischen Privaten überhaupt

¹² BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 – 1 BvL 50/79 –, Rn. 50.

¹³ Leuschner, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2018, § 26 Rn. 2; Morlok, ParteiG, 2. Aufl. 2013, § 11 Rn. 4.

¹⁴ Vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 11. Aufl. 2018, Rn. 213.

¹⁵ Auf die Nennung des Art. 19 Abs. 3 GG wird im Folgenden verzichtet.

anwendbar sein (a.) und auch in der konkreten Situation darf die Verletzung nicht von vornherein ausgeschlossen sein (b.).

a. Anwendbarkeit der Grundrechte

Eine Verletzung von Grundrechten ist von vornherein ausgeschlossen, wenn sie nicht anwendbar sind. Grundsätzlich ist nur der Staat an Grundrechte gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG).¹⁶ Private sind nur im Fall des Art. 9 Abs. 3 Satz 1 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Zwar ist das Zivilgericht Teil des Staates und das zivilgerichtliche Urteil ein Akt staatlicher Gewalt. Allerdings erkennt es nur die Rechtslage zwischen den Prozessparteien. Das Zivilgericht hat also die Grundrechte nur anzuwenden, soweit sie im konkreten Rechtsstreit anwendbar sind. Wie sich aus expliziten Anordnungen, namentlich Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 und 4 GG ergibt,¹⁷ kommt den Grundrechten jedoch auch eine Schutzfunktion zu.¹⁸ Insbesondere der Gesetzgeber muss Gesetze erlassen, um seiner Schutzpflicht nachzukommen. Da es ihm unmöglich ist, alle Rechtsbeziehungen zwischen Privaten im Detail zu regeln, greift er auf Generalklauseln zurück. Diese müssen allerdings – als Ausdruck der Schutzpflicht – im Lichte der Grundrechte ausgelegt werden.¹⁹ Darüber hinaus stellen die Grundrechte auch eine objektive Werteordnung dar.²⁰ Sie sind daher bei der Auslegung des einfachen Rechts, auch des Zivilrechts, zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen der Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen sind die Wertungen der Grundrechte zu beachten (sog. mittelbare Drittwirkung).²¹ Dabei verliert sich jedoch nicht ihr Charakter als subjektives Recht: Auch soweit sie aufgrund ihrer objektiven Dimension bei der Auslegung zu berücksichtigen sind, bleiben sie als subjektive Rechte vom Einzelnen rügefähig.²²

b. Möglichkeit der Verletzung in konkreter Situation

Auch in der konkreten Situation muss eine Verletzung der gerügten Grundrechte möglich erscheinen. Durch die Deaktivierung des Accounts der W auf dem sozialen Netzwerk Casebook werden ihre Möglichkeit, mit potenziellen Wählern zu kommunizieren, eingeschränkt. Diese

¹⁶ Vgl. BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, Rn. 47.

¹⁷ Kritisch zur Vermengung dieser Schutzaufräge mit den Schutzpflichten: Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Vorb. Rn. 104.

¹⁸ Erstmals BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 –, Rn. 153.

¹⁹ Vgl. Ruffert, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, 2001, S. 141 ff.

²⁰ Vgl. Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Vorb. Rn. 94 ff.

²¹ Ausgehend von BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, Rn. 30 ff.; zusammenfassend BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1991 – 1 BvR 239/90 –, Rn. 11.

²² Vgl. Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Vorb. Rn. 95 m.w.N. auch aus der Rspr.

Deaktivierung wurde von den Gerichten auf Grundlage der §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB bestätigt. Dadurch fehlt W ein wichtiges Kommunikationsmedium, sodass eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), die bei der Auslegung der §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen sind, nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Zudem verfügen andere Parteien, mit denen W in Konkurrenz steht, über Casebook-Accounts und können daher die Plattform zur Verbreitung ihrer politischen Inhalte nutzen. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung erscheint auch eine Verletzung der Chancengleichheit nicht von vornherein ausgeschlossen. Schließlich wurde W vor der Deaktivierung des Accounts nicht erneut von Casebook angehört und ihr gegenüber wurde die Deaktivierung auch nicht begründet. Es erscheint zumindest möglich, dass Art. 3 Abs. 1 GG auch Private im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung dazu verpflichtet, gewisse Verfahrensvorkehrungen zu treffen, um eine willkürliche Entscheidung auszuschließen.²³ Die Möglichkeit einer Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besteht mithin.

Es ist möglich, bereits hier den Prüfungsumfang des Bundesverfassungsgerichts bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde zu erläutern (Verletzung nur spezifischen Verfassungsrechts).

2. Betroffenheit

Als unterlegene Partei im Gerichtsverfahren ist W durch die Urteile der ordentlichen Gerichte selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

3. Zwischenergebnis

W ist beschwerdebefugt.

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

W muss gem. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG den Rechtsweg erschöpft haben und – dem Rechtsgedanken des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG folgend – den Grundsatz der Subsidiarität²⁴ wahren, indem sie alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um die mögliche Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Die Klage der W blieb in allen Instanzen erfolglos, sodass der Rechtsweg erschöpft ist. W könnte jedoch Casebook zur Entsperrung des Accounts auffordern. Allerdings wird Casebook dies nach den erfolgreichen Gerichtsverfahren wohl kaum tun. Jedenfalls aber reagierte Casebook auch auf die Aufforderung der W, die Sperrung zu begründen, nicht. Daher

²³ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 26.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 03. Oktober 1989 – 1 BvR 1245/88 –, Rn. 27.

ist nicht davon auszugehen, dass Casebook zur Entsperrung des Accounts bereit ist. Der Grundsatz der Subsidiarität ist gewahrt.

VII. Form und Frist

W hat die Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Monats (§ 93 Abs. 1 BVerfGG) sowie schriftlich und begründet (§§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG), mithin frist- und formgerecht erhoben.

VIII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der W ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der W ist begründet, soweit sie in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.

I. Prüfungsmaßstab

Bei Urteilsverfassungsbeschwerden ist das BVerfG kein Rechtsmittelgericht und somit keine Superrevisionsinstanz. Die Überprüfung der Anwendung einfachen Gesetzesrechts bleibt den Fachgerichten vorbehalten. Das BVerfG prüft demgegenüber nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts. Nach der sogenannten Heck'schen Formel kontrolliert das BVerfG demnach, ob „Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von einigem Gewicht sind.“²⁵

II. Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)

W könnte in seinem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt sein. Dies setzt voraus, dass in den Schutzbereich (1.) eingegriffen wurde (2.) und dieser Eingriff nicht gerechtfertigt (3.) ist.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG muss in persönlicher (a.) und sachlicher (b.) Hinsicht eröffnet sein.

²⁵ Vgl. BVerfGE 18, 85, 92 f.; 91, 346, 366; ständige Rspr.

a. Persönlicher Schutzbereich

W kann sich als juristische Person gem. Art. 19 Abs. 3 GG auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen (s. A. I. 2.), sodass der persönliche Schutzbereich eröffnet ist.

b. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG muss eröffnet sein. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem Beitrag von W um eine Meinung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG handelt (aa.) und die Veröffentlichung des Beitrags in dem sozialen Netzwerk Casebook ein von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes Verhalten darstellt (bb.).

aa. Beitrag als Meinung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Der Beitrag, den W auf dem sozialen Netzwerk Casebook veröffentlicht hat, muss eine Meinung sein. Eine Meinung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist jede Äußerung im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die durch Elemente der Stellungnahme, des Meinens und des Dafürhaltens geprägt ist, wobei es auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung nicht ankommt.²⁶ Tatsachenbehauptungen sind im Unterschied zu Meinungen dem Beweis zugänglich.²⁷ Sie unterliegen dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, „weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind“.²⁸ Nicht vom Schutzbereich umfasst sind hingegen bewusst unwahre oder evident unwahre Tatsachenbehauptungen.²⁹ Alle anderen Tatsachenbehauptungen fallen in den Schutzbereich, auch wenn sie völlig haltlos oder aus der Luft gegriffen sind.³⁰ In dem Beitrag spricht W von einem „Ausnahmestand“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf und kritisiert, dass „art- und kulturfremde[n] Asylanten“ geholfen wird, „[a]nstatt unseren eigenen Leuten zu helfen“. W bewertet mithin die aktuelle politische Situation und äußert somit eine Meinung. Auf die Anstößigkeit dieser Wertung kommt es nicht an. Daneben berichtet W auch über die soziale Lage der ansässigen deutschen Staatsbürger*innen und die Gewaltbereitschaft bzw. Kriminalität der Asylbewerber*innen beziehen, stellt also Tatsachenbehauptungen auf. Die Behauptungen liefern eine Begründung dafür, warum sich die W gegen die Aufnahme von Asylbewerber*innen positioniert, und weisen daher einen Meinungsbezug auf. Dass es sich hierbei um bewusste Falschaussagen handelt, ist nicht ersichtlich. Auch war

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, Rn. 15.

²⁷ Schemmer, in: Epping/Hillgruber, 41. Edition, Art. 5 Rn. 14.

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, Rn. 15.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, Rn. 14.

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 –, Rn. 14; vgl. auch *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 64.

die Unwahrheit der Aussagen zum Zeitpunkt der Äußerung nicht erwiesen. Dass die Aussagen möglicherweise aus der Luft gegriffen sind, ist unschädlich. Der Beitrag der W ist mithin als Meinung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einzustufen.

bb. Geschütztes Verhalten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die Veröffentlichung eines Beitrags auf Casebook muss als geschütztes Verhalten unter Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fallen. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt sowohl die Meinungsäußerung als auch deren Verbreitung. Vom Schutzbereich umfasst ist auch die freie Wahl des Ortes und der Zeit der Meinungskundgabe,³¹ wobei Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Einzelnen keinen Anspruch auf Zugang zu ihnen sonst nicht gewährten Orten verschafft. Dementsprechend ist die Meinungsfreiheit ist nur dort gewährleistet, wo der Einzelne tatsächlich Zugang findet.³² Auf die Form der Meinungskundgabe kommt es nicht an: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG zählt nur beispielhaft die Kundgabe und Verbreitung von Meinungen in Wort, Schrift und Bild auf.³³ Jede*r kann sich durch Registrierung Zugang zu dem sozialen Netzwerk verschaffen. Eine gesonderte Zugangskontrolle durch Casebook findet dabei nicht statt. Auch die Meinungskundgabe in einem Online-Beitrag und dessen Verbreitung in einem sozialen Netzwerk fallen in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Veröffentlichung des Beitrags der W auf Casebook stellt damit ein von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschütztes Verhalten dar.

c. Zwischenergebnis

Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist somit sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht eröffnet.

2. Eingriff

In den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG muss eingegriffen worden sein. Ein Eingriff stellt jede dem Staat zurechenbare Verkürzung des Schutzbereiches dar.

Es kann hier auch auf den klassischen Eingriffsbegriff zurückgegriffen werden. Es erscheint – auch aus Platzgründen – ratsam, sich auf einen Eingriffsbegriff zu beschränken.

Die zivilgerichtlichen Urteile bestätigen die Deaktivierung des Accounts durch Casebook. Daher muss W nun die Deaktivierung ihres Accounts dulden, wodurch es ihr nicht mehr möglich

³¹ BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, Rn. 108.

³² Für die Versammlungsfreiheit BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, Rn. 65.

³³ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 75 auch mit Nachweisen zur Gegenansicht, die dann die aufgezählten Formen aber weit verstehen, sodass unter „Schrift“ auch ein Online-Beitrag fällt.

ist, ihre Meinung auf Casebook zu äußern. Mithin stellt das zivilgerichtliche Urteil einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG dar.

3. Rechtfertigung

Der Eingriff könnte gerechtfertigt sein. Dies ist der Fall, wenn die Meinungsäußerungsfreiheit grundsätzlich einschränkbar ist (a.) und die Zivilgerichte eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage (b.) im Einzelfall verfassungskonform angewandt haben (c.).

a. Einschränkung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die Meinungsäußerungsfreiheit muss einschränkbar sein. Gem. Art. 5 Abs. 2 GG ist Art. 5 Abs. 1 GG, also auch die Meinungsäußerungsfreiheit, durch allgemeine Gesetze einschränkbar. Mithin besteht ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt.

b. Verfassungsmäßige Rechtsgrundlage der zivilgerichtlichen Urteile

Die Zivilgerichte müssen ihrem Urteil eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage zugrunde gelegt haben. Die Gerichte stützen ihr Urteil auf §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB, sodass diese verfassungskonform sein müssen. Dies ist der Fall, wenn sie ein allgemeines Gesetz i.S.v. Art. 5 Abs. 2 GG (aa.) und auch im Übrigen formell und materiell verfassungsgemäß sind (bb.).

Es herrscht Uneinigkeit über die Anspruchsgrundlage des Verlangens auf Wiederherstellung des Accounts. Das LG Frankfurt, Beschl. v. 14.05.2018, 2-03 O 182/18, Rn. 10, juris zieht, wie die Zivilgerichte im vorliegenden Fall, §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB als Anspruchsgrundlage heran. Nach dem OLG München, Beschl. v. 17.07.2018, 18 W 858/18, Rn. 17, juris folgt der Anspruch aus § 241 Abs. 2 BGB iVm dem Plattformnutzungsvertrag. Das LG Offenburg, Urt. V. 26.09.2018, 2 O 310/18, Rn. 41, juris wendet §§ 241 Abs. 2, 1004 BGB i. V. m. dem Nutzungsvertrag an. LG Köln, Urt. v. 27.07.2018, 24 O 187/18, Rn. 70, juris erblickt die Anspruchsgrundlage in § 241 Abs. 1 BGB iVm dem Plattformnutzungsvertrag. Für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der zivilgerichtlichen Entscheidungen kommt es auf die Bestimmung der „korrekten“ Anspruchsgrundlage aber nicht an, weil das BVerfG nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts überprüft.

aa. §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB als allgemeine Gesetze

§§ 1004, 241 Abs. 2 BGB müssen allgemeine Gesetze sein. Dabei kann „allgemein“ nicht bloß abstrakt-generell meinen, weil dies bereits von Art. 19 Abs. 1 GG verlangt wird.³⁴ Allgemeine Gesetze sind jedenfalls solche, die „nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutze eines schlechthin,

³⁴ Maunz/Dürig/Herzog, 63. EL November 2011, GG Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 254.

ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen“.³⁵ §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB knüpfen nicht an die Meinungsäußerung an sich an, sondern dienen dem Schutz absoluter Rechtsgüter, etwa des Eigentums. Mithin stellen sie allgemeine Gesetze dar.

bb. Übrige Verfassungskonformität der §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB

Die §§ 1004 BGB, 241 Abs. 2 BGB müssen im Übrigen formell und materiell verfassungsgemäß. An der formellen Verfassungsmäßigkeit, insbesondere der Zuständigkeit gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, bestehen keine Zweifel. Aufgrund der Offenheit der §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB lassen sich die Vorschriften auch verfassungskonform, insbesondere verhältnismäßig, anwenden.

c. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall

Die zivilgerichtlichen Einzelfallentscheidungen müssten schließlich einen verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der W darstellen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Gerichte bei der Auslegung von §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit verkannt haben. Im Wege der praktischen Konkordanz sind die jeweils betroffenen Grundrechtspositionen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.³⁶ Aufgrund der Wechselwirkungslehre sind die §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB ihrerseits im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen.³⁷

Die Reichweite der mittelbaren Grundrechtsbindung von Intermediären an die Meinungsäußerungsfreiheit wurde vom Bundesverfassungsgericht bisher nicht geklärt, sondern allein von Zivilgerichten. Der Sachverhalt gibt einen kleinen Hinweis darauf, dass man auf eine (faktisch) unmittelbare Grundrechtsbindung von Casebook eingehen kann. Vermutlich werden die meisten Studierenden diese Frage im Rahmen einer Abwägung zu klären versuchen.

aa. Betroffene Grundrechtspositionen

Auszugleichen sind die Meinungsäußerungsfreiheit der W (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie die Privatautonomie von Casebook (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG), die die Freiheit, Verträge zu schließen und – soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen – zu kündigen,³⁸ umfasst.

Es ist genauso gut vertretbar, statt auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG auf Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG abzustellen.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, Rn. 35; zum Streitstand *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 137 ff.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91 –, Rn. 51.

³⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. April 1985 – 2 BvR 617/84 –, Rn. 35.

³⁸ BVerfG, Urteil vom 03. April 2001 – 1 BvR 2014/95 –, Rn. 63.

In der Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass die Grundrechtsfähigkeit von Casebook unklar ist, da der Sachverhalt zur Frage schweigt, ob das „international tätige“ Unternehmen seinen Sitz in Deutschland (oder im EU-Ausland) hat. Mangels Angabe im Sachverhalt kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich der Sitz in Deutschland befindet. Eine Problematisierung dieser Frage sollte nicht negativ bewertet werden.

In der Besprechung wurde auf die negative Meinungsäußerungsfreiheit von Casebook verwiesen. Dies erscheint im Ergebnis vertretbar, bedarf aber einer guten Begründung. Allein durch das Stehenlassen eines Beitrags lässt sich die Äußerung Casebook wohl nicht zurechnen, denn der Beitrag ist erkennbar von W in die Welt gesetzt. Es muss erläutert werden, warum schon das Dulden einer Meinungsäußerung die negative Meinungsäußerungsfreiheit berührt.

bb. Abstrakte Wertigkeit

Im Rahmen der Abwägung ist dabei zunächst die abstrakte Wertigkeit der betroffenen Grundrechtspositionen zu ermitteln. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist für die Demokratie schlechthin konstituierend.³⁹ Erst der politische Meinungskampf ermöglicht den Austausch von Argumenten und ist daher Voraussetzung für eine Demokratie. Dabei kommt gem. Art. 21 GG den politischen Parteien eine besondere Aufgabe bei der Willensbildung zu, sodass gerade ihre Meinungsäußerungsfreiheit „reinsten“ Ausdruck eines politischen Wettstreits als Bedingung der Demokratie ist. Daher stellt die Meinungsäußerungsfreiheit ein äußerst hohes Gut dar.

Auf der anderen Seite ist die Privatautonomie – auch in wirtschaftlichen Belangen – Grundlage für eine freiheitliche Ordnung. Die Möglichkeit, Verträge zu schließen und – soweit vertraglich oder gesetzlich vorgesehen – auch wieder zu kündigen, ermöglicht dem Einzelnen, seine Lebensgestaltung vorzunehmen. Daher stellt die Privatautonomie ebenfalls ein wichtiges Gut dar.

cc. Konkrete Wertigkeit

Schließlich ist die konkrete Wertigkeit der beiden Grundrechtspositionen zu ermitteln. Hierfür ist auf die Intensität des Eingriffs (1) und das Gewicht der Privatautonomie von Casebook (2) abzustellen.

(1) Intensität des Eingriffs

Fraglich ist, wie intensiv der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der W ist. W stehen zwar alternative Kommunikationswege offen, namentlich E-Mail, andere soziale Netzwerke

³⁹ Ständige Rspr. seit BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, Rn. 32.



sowie die eigene Homepage. Allerdings erreicht W auf keinem dieser Wege derart viele potenzielle Wähler*innen wie über Casebook. Dieses wird in Deutschland nach eigenen Angaben von monatlich mehr als 30 Millionen Menschen genutzt, sodass Casebook eine Quasi-Monopolstellung zukommt. Durch die Deaktivierung des Accounts kann W über dieses bedeutsame soziale Netzwerk also keinerlei Kommunikation mehr betreiben. Zwar stellt eine solche Deaktivierung keine Zensur i.S.d. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG dar – es kommt zu keiner inhaltlichen Vorprüfung.⁴⁰ Allerdings wirkt die Deaktivierung mindestens genauso intensiv: W verliert die Möglichkeit, auf Casebook zu kommunizieren, wovon auch Beiträge betroffen sind, die – nach Ansicht von Casebook – nicht gegen die Gemeinschaftsstandards verstoßen. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament erscheint eine vollständige Deaktivierung besonders schwerwiegend: Zur Wahlkampfzeit ist davon auszugehen, dass Parteien ihre Kommunikation mit potenziellen Wähler*innen nochmals erhöhen, um im entscheidenden Zeitraum auf sich und die eigenen Positionen aufmerksam zu machen. Verfassungsrechtlich folgt daraus für Staatsträger*innen etwa das Gebot äußerster Zurückhaltung.⁴¹ Gerade Casebook wird auch von anderen politischen Parteien zum Wahlkampf genutzt, sodass dieser Plattform besondere Bedeutung beizumessen ist. Dies zeigen insbesondere die vermehrten Ausgaben für Werbung auf dem sozialen Netzwerk. Zwar enthält der Beitrag der W, der Auslöser der Deaktivierung des Accounts war, missbilligende Äußerungen gegenüber Asylbewerber*innen. Auf der anderen Seite sind diese jedoch insgesamt bezogen auf einen gesellschaftlich und politisch relevanten Diskussionsgegenstand, namentlich die Einwanderungspolitik. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag zwar anstößig ist, aber keine gesetzliche Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit überschreitet, namentlich nicht gegen § 130 StGB verstößt. Dies spricht dafür, dass es sich bei dem Beitrag um einen legitimen Akt im politischen Meinungskampf handelt.

Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit durch die zivilgerichtliche Bestätigung der Deaktivierung des Accounts ist mithin von sehr hoher Intensität.

(2) Gewicht der Privatautonomie von Casebook

Fraglich ist, welches Gewicht der Privatautonomie von Casebook im konkreten Fall beizumessen ist. Die konkrete Bedeutung der Privatautonomie hängt insbesondere von der

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 25. April 1972 – 1 BvL 13/67 –, Rn. 71 f.

⁴¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 2 BvR 1765/82 –, Rn. 56.

Unternehmensart und seiner gesellschaftlichen Einbettung ab: Demnach „können insbesondere auch die Unausweichlichkeit von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien, die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite eine maßgebliche Rolle spielen.“⁴² Casebook hat ein nachvollziehbares Interesse daran, anstößige Beiträge zu entfernen und Accounts, die solche Beiträge veröffentlichen, zu deaktivieren. Nur so kann allen Nutzer*innen ein angenehmer Aufenthalt im sozialen Netzwerk ermöglicht werden und die Attraktivität des Netzwerks bewahrt werden. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass W mehrfach anstößige Beiträge veröffentlicht und ein „Abwandern“ von Nutzer*innen verursacht hat. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Casebook eine Quasi-Monopolstellung zukommt, also ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen Casebook und W besteht. Casebook stellt eine gesellschaftlich bedeutsame Leistung zur Verfügung, nämlich eine beliebte Kommunikationsplattform, und eröffnet die Nutzung grundsätzlich allen Interessierten, also auch W. Damit begibt sich Casebook bewusst in einen Bereich, in dem andere ihre Grundrechte ausüben. Vor diesem Hintergrund hat die Privatautonomie von Casebook nur geringes Gewicht.

Ein anderes Ergebnis ist vertretbar.

dd. Zwischenergebnis

Die Meinungsäußerungsfreiheit der W überwiegt mithin die Privatautonomie von Casebook. Folglich haben die Gerichte, indem sie die Deaktivierung des Accounts der W durch Casebook bestätigten, die Bedeutung der Reichweite von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bei der Auslegung von §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB verkannt. Eine Rechtfertigung scheidet aus.

4. Zwischenergebnis

Die zivilgerichtlichen Urteile verletzen W in ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

III. Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG)

W könnte durch die gerichtliche Bestätigung der Deaktivierung ihres Casebook-Accounts in ihrer Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein.

1. Herleitung und Umfang der Chancengleichheit

Ausdrücklich enthält das Grundgesetz das Recht auf Chancengleichheit der Parteien nicht. Art. 21 Abs. 1 bis 3 GG spricht jedoch von „Parteien“, geht also von der Existenz mehrerer und

⁴² BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 – Rn. 33.

miteinander konkurrierender Parteien aus.⁴³ Zudem spricht Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG von der freien Gründung der Partei. Es wäre widersinnig, wenn die Gründung einer Partei zwar frei ist, die sodann gegründete Partei aber anschließend diskriminiert werden könnte.⁴⁴ Schließlich steht die Chancengleichheit der Parteien in einem engen Verhältnis zur Gleichheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG): Beiden wurzeln in der demokratischen Gleichheit, die Teil einer jeden Demokratie ist.⁴⁵ Nur ein gleichberechtigter öffentlicher Meinungskampf führt zur Legitimität einer Entscheidung der daraus hervorgegangenen Mehrheit. Davon geht erkennbar auch Art. 3 Abs. 3 GG aus, der Benachteiligungen wegen der politischen Anschauung untersagt. Umstritten ist, wo die Chancengleichheit der Parteien verfassungsrechtlich zu verorten ist.⁴⁶ Das Bundesverfassungsgericht verortet die Chancengleichheit meist in Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.⁴⁷ Die Rügefähigkeit dieses Recht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde steht außer Zweifel steht (s.o.),⁴⁸ sodass es auf die verfassungsrechtliche Verortung im Ergebnis nicht ankommt und ein Streitentscheid mithin entbehrlich ist. Die Chancengleichheit der Parteien meint nicht absolute Gleichheit. Der Staat muss gerade die vorgefundene Wettbewerbslage berücksichtigen, darf diese also nicht verzerren.⁴⁹ Unterscheidungen nach objektiven Kriterien wie Wahlerfolgen oder Beteiligungen an Regierungen sind zulässig (vgl. § 5 PartG), nicht jedoch eine Anknüpfung an den Inhalt der Partei (formaler Gleichheitssatz).⁵⁰

2. Beschränkung der Chancengleichheit

Es muss eine Beschränkung der Chancengleichheit vorliegen, also eine dem Staat zurechenbare Verkürzung des Gewährleistungsgehalts der Chancengleichheit der Parteien.

Es ist ebenfalls möglich, die Chancengleichheit der Parteien wie ein Gleichheitsgrundrecht zu prüfen (Ungleichbehandlung; Rechtfertigung). Das Bundesverfassungsgericht wählt einen weniger strengen Aufbau. Wenn man – wie hier – einen Aufbau, der einem Freiheitsrecht nachempfunden ist, bevorzugt, empfiehlt es sich, die Unterscheidung durch verschiedene Begrifflichkeiten zu verdeutlichen: Hier wird von Umfang, Beschränkung und Gewährleistungsgehalt gesprochen.

⁴³ *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 27.

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Urteil vom 29. September 1990 – 2 BvE 1/90 –, 322-352, Rn. 44.

⁴⁵ Zum engen Zusammenhang zwischen der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlrechtsgleichheit aus neuerer Zeit nur BVerfG, Urteil vom 09. November 2011 – 2 BvC 4/10 –, Rn. 82.

⁴⁶ Vgl. zu den unterschiedlichen Ansätzen *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 78.

⁴⁷ Etwa BVerfG, Urteil vom 09. April 1992 – 2 BvE 2/89 –, BStBl II 1992, 766, Rn. 110; Urteil vom 26. Oktober 2004 – 2 BvE 1/02 –, Rn. 62.

⁴⁸ Vgl. zu diesem Argument *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 78.

⁴⁹ BVerfG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – 2 BvE 1/02 –, Rn. 62; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 80.

⁵⁰ *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 82.

Die Zivilgerichte bestätigten die Deaktivierung des Casebook-Accounts der W, wodurch diese nicht mehr auf ein Kommunikationsmedium zugreifen kann, das den anderen Parteien zur Verfügung steht.

Zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien ist allerdings grundsätzlich nur der Staat verpflichtet. Aufgrund der objektiven Werteordnung der Grundrechte sind diese jedoch auch bei Auslegung und Anwendung des Privatrechts zu beachten (s.o.), sodass ihnen eine mittelbare Drittwirkung zukommt. Fraglich ist, ob auch Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG eine solche mittelbare Drittwirkung zukommt.

Dagegen spricht, dass gerade die Bürger*innen zwischen den Parteien unterscheiden und so auch ihrem eigenen politischen Willen Ausdruck verleihen sollen. Die Chancengleichheit der Parteien wurzelt in der Vorstellung eines freien Meinungskampfes, in den der Staat nicht in verzerrender Weise eingreifen darf (s.o.). Wenn aber auch Private zur Beachtung der Chancengleichheit verpflichtet wären, fände gar kein Meinungskampf statt. Die Chancengleichheit ist also ein staatsorganisationsrechtliches Prinzip, das der Absicherung der Demokratie dient und zur Effektuierung des Rechtsschutzes subjektiv-rechtlich ausgeformt ist. In diese Richtung lässt sich auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts deuten: So liegt ein Eingriff in die Chancengleichheit durch Äußerungen von Regierungsmitgliedern nur vor, wenn die Person tatsächlich als Regierungsmitglied und nicht als Parteipolitikerin gehandelt hat.⁵¹ Eine etwaige mittelbare Drittwirkung wird hierbei nicht thematisiert.

Freilich liegt es auch fern, Parteipolitiker mittelbar zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien zu verpflichten. Immerhin sind sie gerade Teil des politischen Wettbewerbs. Casebook hingegen trifft keine persönliche politische Entscheidung, sondern vollzieht seine Gemeinschaftsstandards, die gegenüber allen Nutzer*innen gelten. Casebook verfügt angesichts seiner Größe und Reichweite von laut eigenen Angaben rund 30 Millionen Nutzer*innen monatlich über eine monopolartige Stellung, sodass Casebook den politischen Wettbewerb stark verzerren kann.⁵² Es stellt eine digitale Kommunikationsplattform zur Verfügung, die grundsätzlich jedermann offensteht. Wer ein solches öffentliches Forum bereitstellt, muss grundsätzlich auch

⁵¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018 – 2 BvE 1/16 –, Rn. 61 f.

⁵² Zum Gedanken des Monopols BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 41. Zur Übertragbarkeit auf die hiesige Konstellation BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19 –, Rn. 15.

die Grundrechtsausübung auf dieser Plattform gewährleisten.⁵³ Zudem wird Casebook gerade auch für den Wahlkampf von zahlreichen Parteien genutzt. Bei Regierungsmitgliedern gilt zur Wahlkampfzeit das Gebot äußerster Zurückhaltung.⁵⁴ Casebook kommt also gerade in dieser Phase eine sehr hohe soziale Bedeutung zu.⁵⁵

Jedenfalls soweit eine private Akteur*in, die über eine marktbeherrschende Position verfügt und deren Handeln für die politische Willensbildung der Bevölkerung eine entscheidende Bedeutung hat, handelt, kommt mithin Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG eine mittelbare Drittwirkung zu. Die gerichtliche Bestätigung der Sperrung des Accounts der W stellt folglich eine Verkürzung der Chancengleichheit der W dar.

Es ist ebenso gut vertretbar, die mittelbare Drittwirkung des Art. 21 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG abzulehnen. In Anlehnung an die zahlreichen Fälle, in denen Parteifunktionären (vor allem denjenigen der NPD, vgl. aus neuester Zeit BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. August 2019, Az.: 1 BvR 879/12) von Privaten Dienstleistungen (Hotelübernachtungen) verwehrt wurden, sollte man dann auf Art. 3 Abs. 3 GG (Verbot der Benachteiligung wegen der politischen Anschauung) oder zumindest Art. 3 Abs. 1 GG abstellen.

3. Rechtfertigung

Der Eingriff in die Chancengleichheit könnte jedoch gerechtfertigt sein. Dies setzt die Einschränkung des Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG voraus (a.). Darüber hinaus müssen die zivilgerichtlichen Urteile eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage (b.) verfassungsgemäß angewendet haben (c.).

a. Einschränkung des Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG

Trotz des strengen und formalen Charakters der Chancengleichheit der Parteien sind Einschränkungen aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen und auf Grundlage eines Gesetzes zulässig.⁵⁶

b. Verfassungskonforme Rechtsgrundlagen

§§ 1004, 241 Abs. 2 BGB sind verfassungsgemäß (s.o.).

⁵³ Vgl. für die Versammlungsfreiheit BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 –, BVerfGE 128, 226-278, Rn. 66 ff.

⁵⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 1983 – 2 BvR 1765/82 –, Rn. 56.

⁵⁵ Zum Gedanken der sozialen Bedeutung BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 41.

⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1962 – 2 BvR 158/62 –, Rn. 36.

c. Verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall

Die Zivilgerichte müssen §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB auch im Einzelfall verfassungskonform angewandt haben. Dies könnte bereits deshalb zu verneinen sein, weil ein zulässiger Differenzierungsgrund fehlt (aa.). Die Chancengleichheit der Parteien ist darüber hinaus dann verletzt, wenn dieser im Verhältnis zur Privatautonomie von Casebook der Vorrang gebührt (bb.).

aa. Zulässiger Differenzierungsgrund: Gemeinschaftsstandards

Fraglich ist, ob für die Deaktivierung des Accounts ein zulässiger Grund besteht. Casebook deaktivierte den Account anlässlich der Löschung eines Beitrags der W. Dieser Beitrag verstieß nach Auffassung von Casebook gegen die Gemeinschaftsstandards. Damit liegt eine Differenzierung nach dem Inhalt der getätigten Äußerung vor. Fraglich ist, ob eine solche Differenzierung nach dem Inhalt zulässig ist. Dagegen spricht die Regelungssystematik der Art. 21 Abs. 2 und 3 GG, die bestimmte abschließende Rechtsfolgen für Parteien in Anknüpfung an deren Inhalte vorsehen, nämlich das Verbot und den Ausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung. Aufgrund dieses sogenannten Parteienprivilegs dürfen Parteien, die weder verboten noch von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen sind, nicht aufgrund ihrer inhaltlichen Positionen schlechter als andere Parteien behandelt werden.⁵⁷ Zudem spricht auch das Demokratieprinzip für die Unzulässigkeit der Anknüpfung an die politische Position einer Partei: Alle Meinungen sind grundsätzlich gleichwertig und erst im demokratischen Meinungskampf bildet sich die Mehrheit. Allerdings erscheint eine Übertragung dieser Grundsätze auf private Akteure fraglich: Wie gezeigt (s.o.), dürfen gerade Private Parteien aufgrund der politischen Inhalte unterschiedlich behandeln. Zwar gilt dies für Casebook, das ein öffentliches Kommunikationsforum bietet, nur eingeschränkt. Die Gemeinschaftsstandards betreffen jedoch alle Parteien gleichermaßen, sie knüpfen also nicht an eine bestimmte inhaltliche Ausrichtung der Partei an.⁵⁸ Eine solche neutrale Regelung, auf Basis derer die Deaktivierung des Accounts erfolgt, stellt mithin keine unzulässige Anknüpfung an die inhaltliche Position der Partei dar.

bb. Verkennen der Bedeutung der Chancengleichheit der Parteien

Die Zivilgerichte haben jedoch die Privatautonomie von Casebook höher gewichtet als die Chancengleichheit der W. Angesichts der Intensität des Eingriffs, insbesondere aufgrund der bevorstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament, und des geringen Gewichts der

⁵⁷ Vgl. Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Band II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 157.

⁵⁸ Zur ähnlichen Argumentation im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG, vgl. die Nachweise in Fn. 35.

Privatautonomie von Casebook (s.o.) haben sie die Bedeutung der Chancengleichheit der W dadurch jedoch verkannt. Eine Rechtfertigung scheidet aus.

Eine andere Ansicht ist hier – ebenso wie oben – vertretbar.

4. Zwischenergebnis

W ist durch die zivilgerichtlichen Urteile in ihrem Recht aus Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

IV. Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG)

W könnte in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein. Dies ist der Fall, wenn Art. 3 Abs. 1 GG anwendbar ist (1.), sein Gewährleistungsgehalt (2.) verkürzt ist (3.) und diese Beeinträchtigung nicht gerechtfertigt ist.

Die Strukturierung der Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG ist sehr frei. Der Sachverhalt ist angelehnt an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Stadionverbot (1 BvR 3080/09). Nur ein klassischer Prüfungsaufbau von Ungleichbehandlung und Rechtfertigung empfiehlt sich nicht, weil hier nicht die Gleichheitsdimension, sondern die spezielle Ausprägung als Willkürverbot und die daraus folgenden verfahrensrechtlichen Anforderungen betroffen sind.

1. Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG müsste zunächst anwendbar sein. Die Chancengleichheit der Parteien ist jedoch als spezieller Gleichheitssatz gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzlich vorrangig. Dies gilt aber nur, soweit die Chancengleichheit der Parteien reicht: Diese betrifft hier allein den Umstand, dass der Account von W deaktiviert wurde, die Accounts anderer Parteien jedoch nicht. Von der Chancengleichheit nicht umfasst ist aber das möglicherweise bestehende Recht der W, vor der Deaktivierung des Accounts angehört zu werden und nach der Deaktivierung eine Begründung eben dieser zu erhalten. Insoweit ist Art. 3 Abs. 1 GG daher neben Art. 21 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG anwendbar.

2. Gewährleistungsgehalt

Fraglich ist, welchen Gewährleistungsgehalt Art. 3 Abs. 1 GG hat. Es würde der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) widersprechen, wenn Art. 3 Abs. 1 GG im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung Private verpflichtet, alle privatrechtlichen Beziehungen gleichheitsrechtlich auszugestalten.⁵⁹ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Casebook seine Vertragsbeziehungen selbst grundsätzlich gleichheitsrechtlich ausgestaltet hat: Es öffnet seine Plattform einem

⁵⁹ BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 40.

großen Publikum ohne Ansehen der Person. Für die Teilhabe am politischen Meinungskamp stellt Casebook eine wichtige Plattform dar. Aus dieser Stellung heraus erwächst für Casebook eine besondere rechtliche Verantwortung: Es darf seine marktbeherrschende Stellung nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von der Nutzung der Plattform durch Deaktivierung des Accounts auszuschließen.⁶⁰

Ein solcher sachlicher Grund kann nur dann angenommen werden, wenn Casebook alle zumutbaren Anstrengungen zur Sachverhaltsaufklärung betrieben hat. Aus dem sachlichen Grund ergeben sich mithin verfahrensrechtliche Anforderungen.⁶¹ Dazu zählt etwa, dass die betroffene Person sich vor Deaktivierung ihres Accounts zum Sachverhalt äußern kann.⁶² Darüber hinaus besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Begründung des Vorgehens, damit die betroffene Person die Sachlichkeit des Grundes selbst einzuschätzen vermag und ggf. Rechtsschutz ersuchen kann.⁶³

3. Beeinträchtigung

Es muss eine Beeinträchtigung, d.h. eine Verkürzung des Gewährleistungsgehalts vorliegen. W wurde zwar bei der Beschränkung der Sichtbarkeit des Beitrags von Casebook angehört, nicht aber erneut vor der Deaktivierung. Ihr gegenüber wurde die Account-Deaktivierung zudem trotz Nachfrage nie begründet. Womöglich aber bedurfte es in der konkreten Situation weder einer Anhörung der W (a.) noch einer anschließenden Begründung der Deaktivierung des Accounts (b.).

a. Bedürfnis einer vorherigen Anhörung der W

Fraglich ist, ob W in der konkreten Situation vor Deaktivierung des Accounts hätte angehört werden müssen. Dagegen spricht, dass W bereits zum Beitrag vom 10. Mai 2019, der Anlass für die Deaktivierung des Accounts war, Stellung beziehen konnte. Insofern hatte W Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung der eigenen Sichtweise. Allerdings bezog sich dies nur auf die Einschränkung der Sichtbarkeit eines einzigen Beitrags, nicht auf die Deaktivierung des gesamten Accounts. Die Deaktivierung bedeutet eine erhebliche Einschränkung der W in ihrem Wahlkampf und ihrer Kommunikation mit politischen Anhängern und Interessierten (s.o.). Der

⁶⁰ Vgl. zu all diesen Punkten BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 41.

⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 46.

⁶² BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 47.

⁶³ BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn. 46.

einzelne Beitrag hingegen ist nur ein Teil dieses Wahlkampfes und dieser Kommunikation. Insofern liegt es nahe, dass W sich anders und vermutlich ausführlicher geäußert hätte, wenn ihr bewusst gewesen wäre, dass eine Deaktivierung des Accounts droht. Die vorherige Kontaktaufnahme mit W erübrigt daher nicht die erneute Anhörung der W in Bezug auf die Deaktivierung des Accounts.

b. Bedürfnis einer anschließenden Begründung der Account-Deaktivierung

Fraglich ist, ob es einer anschließenden Begründung der Deaktivierung bedurfte. W war durch die Umstände bekannt, dass die Deaktivierung des Accounts anlässlich des Beitrags erfolgte. Die Beschränkung der Sichtbarkeit des Beitrags wurde von Casebook unter Hinweis auf das Verbot der Hassrede als Teil der Gemeinschaftsstandards begründet, sodass W die Einschätzung von Casebook bekannt war. Dass ein einzelner Beitrag, der von Casebook als Hassrede bewertet wird, aber bereits einen wichtigen Grund im Sinne von § 4 AGB darstellt, ergibt sich nicht ohne Weiteres aus der zum Beitrag erfolgten Begründung von Casebook. § 4 Satz 2 AGB sieht selbst eine Abwägung der Interessen beider Parteien unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vor. Für W ist aber nicht ersichtlich, dass eine solche Abwägung vorgenommen wurde. An einer solchen Abwägung hätte W aber angesichts der Einschätzung der Erfolgsaussichten etwaigen Rechtsschutzes erhebliches Interesse. Daher bedurfte es auch einer anschließenden Begründung der Account-Deaktivierung.

4. Zwischenergebnis

Mithin liegt eine Beeinträchtigung des Art. 3 Abs. 1 GG vor. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. W ist in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

IV. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der W ist begründet.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der W ist zulässig und begründet. Sie hat Aussicht auf Erfolg.